

Tagesordnungspunkt

Betrifft: Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wipperfürth im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 (Hebesatzsatzung)

V O R L A G E Öffentlich			
zur Sitzung des Gremiums:		Stadtrat	am 14.12.2004
X	mit Beschlussentwurf		
	mit Entwurf einer Beschlussempfehlung an den		
	zur Sitzung am		
X	auf Grund einer Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses	x	einstimmig (bei 2 Stimmenthaltungen)
	vom 01.12.2004		mehrheitlich
Zuständige bzw. federführende Dienststelle:		20	Kämmerei
Beteiligte Dienststellen:		22	Kommunale Abgaben

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Wipperfürth für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (Hebesatzsatzung) wird mit Wirkung ab 01. Januar 2005 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer sollen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2004 um 20 bzw. 15 Basispunkte auf 320 und 410 v.H. bei den Grundsteuern und um 20 Basispunkte auf 450 v.H. bei der Gewerbesteuer angehoben werden.

Diese Änderung der Hebesätze bewirkt im Haushaltsjahr 2005 ein Mehraufkommen von rd. 8.500 € bei der Grundsteuer A, von rd. 92.000 € bei der Grundsteuer B, sowie von rd. 335.000 € bei der Gewerbesteuer (jeweils auf Basis der aktuellen Veranlagungsstände).

Begründung:

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2004 wird der Rat die Haushaltssatzung 2005 / 2006 einschließlich aller Anlagen (Haushaltsplan 2005 / 2006, Haushaltssicherungskonzept 2005 - 2010, Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe usw.) beschließen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist seitens der Kommunalaufsicht nicht genehmigungsfähig, da bis 2010 ein Haushaltsausgleich unter Abbau aller Altfehlbeträge nicht darstellbar ist (§ 75 Abs. 4 GO).

Insofern wird die Bewirtschaftung der Haushalte 2005 und 2006 ganzjährig nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 81 GO) erfolgen.

Dies betrifft auch die in der Haushaltssatzung genannten Realsteuersätze, so dass die Grund- und Gewerbesteuern nur in Höhe der für das Haushaltsjahr 2004 maßgebenden Hebesätze veranlagt werden dürften und die nach dem Haushaltssicherungskonzept beabsichtigte Anpassung der Realsteuerhebesätze ab 2005 nicht rechtswirksam erfolgen könnte.

Insofern ist es wie in den vergangenen Jahren notwendig, die Realsteuerhebesätze in einer gesonderten und genehmigungsfreien Hebesatzsatzung außerhalb der eigentlichen Haushaltssatzung festzusetzen; die Ausweisung der Steuerhebesätze in der Haushaltssatzung hat damit lediglich nachrichtliche Bedeutung.

Anlage: Entwurf der Hebesatzsatzung 2005 / 2006